



Bekanntmachung

zur Bildung der Wahlvorstände anlässlich der Kommunalwahlen und der Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin/ des Samtgemeindebürgermeisters am 13. September 2026

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

gemäß § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der zurzeit gültigen Fassung beruft die Samtgemeinde für jeden Wahlbezirk einen **Wahlvorstand**.

Der Wahlvorstand besteht gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 NKWG i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin oder dem stellvertretenden Wahlvorsteher und mindestens fünf weiteren Mitgliedern. Nach § 11 Abs. 2 NKWG sind bei der Berufung der weiteren Mitglieder Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen möglichst zu berücksichtigen.

Gemäß § 10 Abs. 3 NKWO fordere ich hiermit die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir bis zum

10. April 2026

Wahlberechtigte des Wahlgebiets als Mitglieder für die Wahlvorstände vorzuschlagen.

Die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme eines Wahlehenamtes ist jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes verpflichtet.

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestags und der Bundesregierung sowie des Landtags und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt gem. § 13 Abs. 2 NKWG nicht innehaben.

Mit freundlichen Grüßen

Der Samtgemeindebürgermeister